

# Beförderungskriterien - Richtlinien

## Jugendtaxi St. Georgen/Gusen

Der Betrieb des Jugendtaxis St. Georgen/Gusen ist durch folgende Richtlinien und Bestimmungen geregelt:

- Anspruchsberechtigt sind Jugendliche von 14 – 21 Jahren (Ausnahmen: Zivil- bzw. Präsenzdiener, Studierende bis 26 Jahre).
- Das Oberösterreichische Jugendschutzgesetz, insbesondere die Aufsichtspflicht der Eltern, ist anzuwenden.
- Jeder Jugendliche muss sich vom Gemeindeamt St. Georgen/Gusen einen Jugendtaxiausweis (mit Lichtbild) ausstellen lassen
- Jeder berechnete Jugendliche bekommt vom Gemeindeamt St. Georgen/Gusen eine vorab definierte Anzahl an Kilometergutscheinen pro Quartal.
- Die Fahrgäste haben das Recht, den Tageskilometerzähler vor Antritt der Fahrt auf Null stellen zu lassen. Anfahrtskilometer werden zu den tatsächlich gefahrenen Kilometern hinzugezählt.
- Der Taxilenker muss bei Kenntnis des Zielortes und der bis dorthin anfallenden Kilometer, den Fahrgästen vor Antritt der Fahrt den Fahrpreis nennen (Möglichkeit der gemeinsamen Aufbringung des Fahrpreises).
- Es dürfen bis maximal 50 % der Gesamtkilometer in Gutscheine abgegolten werden. Die verbleibende Differenz muss vom Fahrgast selbst bezahlt werden.
- Die Kilometergutscheine gelten nur in Verbindung mit dem Jugendtaxiausweis. Die Nummern auf Gutschein und Ausweis müssen übereinstimmen.
- Welche Kontingente für welchen Zeitraum an die Jugendlichen abgegeben werden obliegt der Gemeinde. Das Kontingent in St. Georgen/Gusen beträgt 50 km pro Quartal.
- Jeder Missbrauch der Kilometergutscheine und Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen ziehen den Verlust des Jugendtaxiausweises nach sich.
- Fälschung und Manipulation der Kilometergutscheine und des Jugendtaxiausweises sind Betrug und werden strafrechtlich verfolgt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kilometergutscheine.
- Das Kontingent an Gutscheinen für das jeweilige Quartal können im betreffenden Quartal im Gemeindeamt abgeholt werden.
- Die Kilometergutscheine sind im jeweiligen Kalenderjahr, in dem sie ausgegeben wurden, gültig.
- Kilometergutscheine, die im jeweiligen Quartal nicht abgeholt wurden, besitzen nach wie vor Gültigkeit für das Kalenderjahr, es besteht aber kein Anspruch sie nach Ablauf des jeweiligen Quartals noch ausgestellt zu bekommen.
- Die Gemeinde St. Georgen/Gusen bezieht ein bestimmtes Kontingent an Kilometergutscheinen von der BH Perg. Ist dieses aufgebraucht, so können erst im nächsten Quartal wieder Gutscheine bezogen werden.